

(Abgeordneter Dr. Barge.)

(A) ein ganz anderer werden. Nichts steht im Wege, daß diese Reform sogleich vorgenommen wird.

Anderes steht es dagegen mit der ganzen Neugestaltung der Verwaltung in den Bezirken und Kreisen. Hier kommt in der Tat eine ganze Reihe von schwierigen Fragen in Betracht. Der Herr Berichterstatter hat sie schon angeschnitten. Es liegt mir fern, auf sie im einzelnen einzugehen. Nur zusammenfassend möchte ich einmal darauf hinweisen, wie große Schwierigkeiten dabei zu überwinden sind.

Es ist angeregt worden, daß eine Vereinfachung des komplizierten Verwaltungsverfahrens durch Schaffung eines leichter funktionierenden Instanzenzuges zwischen dem einzelnen und dem Staate einträte. Es ist ausführlich die Frage der Kreishauptmannschaften besprochen worden. Die einen wollten sie beseitigt sehen, die anderen ihre Befugnisse erweitert wissen. Es kommt in Betracht eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke, eine Entlastung der armen Gemeinden, eine Erweiterung des Aufgabekreises des Bezirksverbandes und anderes mehr. Ich glaube, daß es angebracht ist, wenn wir, wie es die Vorlage vorsieht, diese Dinge nicht überstürzen. Deshalb ist ja auch in dem zweiten Teile des Antrages das Wort „bald“ weggelassen. Spruchreif werden diese Fragen für uns erst dann werden, wenn die Regierung nach reiflicher Überlegung des Sachverhaltes uns eine Vorlage darüber eingebracht haben wird.

(B) Aus diesem Grunde können sich meine Parteifreunde auch nicht dazu entschließen, für den hinzugefügten Zusatz, der die Wahl der Amtshauptleute betrifft, zu stimmen. Nicht als ob wir grundsätzlich den Gedanken im voraus ablehnen, er soll nur erst vorher sorgfältig auf seine Zweckmäßigkeit hin geprüft werden.

Die Sache liegt doch nun so, daß jener zweite Teil des Antrags nur generell eine Neugestaltung der Bezirks- und Kreisverbände fordert und sich auf die sachliche Materie selbst nicht einläßt. Deshalb halten wir es auch für angemessener, daß dieser einzelne sachliche Punkt, der ganz ebenso wie die übrigen schwierigen Fragen einer gründlichen Erwägung bedarf, nicht mit in den Wortlaut des Antrages aufgenommen wird.

(Bravo! bei den Demokraten.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Müller (Leipzig).

Abgeordneter Müller (L.-Schleußig): Meine Damen und Herren! Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters kann ich mich darauf beschränken, unseren Antrag kurz zu begründen.

Der Herr Abgeordnete Lange wies darauf hin, daß man der Meinung sein könne, daß die Amtshauptmannschaften Selbstverwaltungskörper im wahren Sinne des Wortes werden könnten. Ich meine, sie müssen das werden. Darüber besteht gar kein Zweifel, daß sie in der jetzigen Form unter dem neuen Rechtsverhältnis nicht bestehen können. Dann würden die Reibungen, die nach der Vorlage beseitigt werden sollen, eben nicht beseitigt werden. Ich halte es für dringend notwendig, daß unser Zusatzantrag der Regierung mit auf den Weg gegeben wird, damit bei der Umgestaltung der Kreis- und Bezirksversammlungen auch die Stellung der Beamtenvorstände mit geregelt wird. Dem Amtshauptleuten muß der Charakter eines von der Zentralleitung des Staates abhängigen Beamten genommen werden. Sie haben als Beauftragte der Allgemeinheit die Geschäfte zu führen.

Deshalb verstehe ich auch nicht die Gründe, die mein Herr Vorredner gegen unseren Antrag vorgebracht hat. Er machte eine Unterscheidung zwischen den beiden Anträgen in bezug auf die Dringlichkeit. Ich möchte gleich hervorheben, daß wir nicht der Meinung sind, daß nun dadurch, daß der erste Antrag dringlicher gemacht ist, gesagt sein soll, daß die Materie im übrigen verschleppt werden kann. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß auch die andere Angelegenheit drängt. Es ist nur ein Unterschied gemacht worden deshalb, weil der Umgestaltung der Bezirks- und Kreisverwaltung Schwierigkeiten entgegenstehen, die in so kurzer Zeit nicht überwunden werden können. Das sind die Gründe dafür gewesen, daß wir einen Unterschied im Tempo gefordert haben.

Herr Dr. Barge meinte, es müßte jetzt zu Reibereien kommen, da für die Gemeindeverwaltung ein demokratisches Wahlrecht bestehe, während die Bezirksverbände und die Ausschüsse nach dem alten Modus zusammengesetzt seien. Aber die Reibereien werden nicht beseitigt, wenn nicht gleichzeitig die Befugnisse der Amtshauptleute anders geregelt werden. Die demokratisch zusammengesetzten Kreis- und Bezirksversammlungen haben nach den heutigen Verwaltungsbestimmungen in verschiedenen Fragen nur das Recht der Begutachtung usw. Den Amtshauptleuten ist die Möglichkeit gegeben, gegen die Kreis- und Bezirksausschüsse Anordnungen zu treffen und die Gemeindeangelegenheiten gegen den Willen der Gemeindevertreter zu beeinflussen. Deshalb ist es notwendig, daß der Regierung mit auf den Weg gegeben wird, bei Regelung der gesamten Verwaltung auch die Wahl der Beamtenvorstände mit vorzusehen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich darauf hin-